

**Öffentliche Bekanntgabe der Stadt Overath einer beabsichtigten
Allgemeinverfügung i. S. von § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz
NRW aufgrund nicht zu ermittelnder Eigentümer:**

**Anhörung zur Fortschreibung der Denkmalliste der Stadt Overath gemäß § 3 des
Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) Objekt: Römisches bis neuzeitliches
Bergbaugebiet Lüderich , 51491 Overath , Denkmallisten-Nummer B06**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland beabsichtige ich, den Schutzzumfang des Denkmals „Bergbaugebiet Lüderich“ zu ändern. Hiervon betroffen ist das nachstehend aufgeführte Grundstück:

Gemarkung	Flur	Flurstück	künftiger Anteil des Flurstücks unter DS	Änderung
Löderich	5	339	teilweise	Vergrößerung des Schutzzumfangs

Die Begründung des Verwaltungsaktes können Sie unter Vorlage eines Eigentumsnachweises sowie Ihres Personalausweises bei nachstehender Dienststelle einsehen:

Stadt Overath
Planungs- und Bauordnungsamt
Untere Denkmalbehörde
Frau Schmitz, Tel. 02206/602-148
Hauptstr. 10
51491 Overath

Sollte mir bis zum 01.03.2023 keine Rückäußerung zur beabsichtigten Eintragung als Bodendenkmal vorliegen, werde ich das Flurstück als Bodendenkmal eintragen.

Overath, den 24.01.2023

Nicodemus
Bürgermeister

Die (derzeit noch beabsichtigte) Allgemeinverfügung wird erlassen, da im Grundbuch kein Eigentümer zu ermitteln ist und das Grundstück als Bodendenkmal einzutragen ist. Hierzu ist zunächst ein Anhörungsschreiben und danach ein Eintragungsbescheid zu erlassen. Diese sind nicht anders rechtsgültig zuzustellen. Eine andere Möglichkeit der Zustellung gibt es nicht, daher auch kein Ermessen seitens der UDB für eine andere Handlungsweise als die nun angestrebte.